§ 248

Inhalt der Versicherungen

- (1) Die Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, nach Eintritt des in den Versicherungsbedingungen oder im Versicherungsschein bezeichneten Ereignisses (Versicherungsfall) die Versicherungsleistung zu erbringen. Sie erfolgt in Geld.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend dem Tarif zu zahlen.

§249 Beitrag

- (1) Der Zeitraum, für den die Beiträge bemessen sind (Beitragszeitraum), bestimmt sich nach den Tarifen
- (2) Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes für Pflichtversicherungen werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§250

Beitragszahlung bei freiwilliger Versicherung

(1) Der erste oder einmalige Beitrag wird nach Abschluß des Vertrages mit der Anforderung durch die Versicherungseinrichtung fällig. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, wenn der Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung gezahlt wird, anderenfalls erst mit Zahlung des Beitrages. Wird der Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß des Vertrages gezahlt, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. (2) Der Folgebeitrag ist zu Beginn des Beitragszeitraumes zu zahlen. Wird der Beitrag nach Anforderung nicht gezahlt, kann die Versicherungseinrichtung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen, wobei auf die Folgen einer Nichtzahlung hinzuweisen ist. Wird der Beitrag nicht innerhalb einer Frist gezahlt, erlischt der Vertrag mit Ablauf der Zahlungsfrist. Der Vertrag erlischt nicht, wenn der Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung unterblieben

§251

Versicherungsleistung

- (1) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung entsteht mit Eintritt des Versicherungsfalles, bei der Haftpflichtversicherung mit Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten. Der Anspruch ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.
- (2) Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, hat die Versicherungseinrichtung dem Versicherungsnehmer auf Antrag einen Abschlag zu zahlen.

§252

Beratungs-, Anzeigeund Mitwirkungspflicht

und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer über die Versicherungsformen und die sich daraus für ihn ergebenden Rechte und Pflichten zu beraten sowie auf die anzeigepflichtigen Umstände hinzuweisen.
- (2) Versicherungsnehmer und Versicherte sind verpflichtet, der Versicherungseinrichtung unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, auf deren Anzeigepflicht sie hingewiesen wurden.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungseinrichtung den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich anzuzeigen. Er hat bei der Feststellung der Leistungspflicht mitzuwirken. Insbesondere hat er die von der Versicherungseinrichtung geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 253

Pflicht zur Schadensverhütung

- (1) Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheitsund Ordnungsvorschriften einzuhalten sowie alle in den Versicherungsbedingungen oder durch Vertrag festgelegten Maßnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten.
- (2) Bei Sach- und Haftpflichtversicherungen kann die Versicherungseinrichtung verlangen, daß der Versicherungsnehmer Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.
- (3) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten in der von der Versicherungseinrichtung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

8254

Pflicht zur Minderung von Schäden

- (1) Tritt ein Schaden ein, auf den sich der Versicherungsschutz erstreckt, haben der Versicherungsnehmer und die Versicherten-alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern.
- (2) Aufwendungen zur Minderung des Schadens bei versicherten Ereignissen der Sach- und Haftpflichtversicherung, die der Versicherungsnehmer oder andere Bürger nach den Umständen für erforderlich halten durften, sind von der Versicherungseinrichtung zu erstatten, und zwar unabhängig von der Höhe einer vereinbarten Versicherungssumme. Zu ersetzen sind auch die durch körperliche Schäden entstandenen materiellen Nachteile, wenn der Körperschaden unmittelbar bei Maßnahmen zur Minderung "des Schadens eingetreten ist.